



Unterrichtsmaterialien online stellen – Urheberrecht

Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 60a wird die Veröffentlichung von Materialien und Medien für Unterrichtszwecke geregelt. Daraus ist zu entnehmen, dass Materialien und Medien für Unterrichtszwecke online gestellt werden dürfen, mit einer Ausnahme! Nach Absatz 3 Ziff. 2 gilt das NICHT für Schulbücher. Hier muss mit dem Schulbuchverlag geklärt werden, ob die Online-Nutzung für Schüler*innen vielleicht doch z.B. mit Passwort möglich ist. Bei der derzeitigen Situation in Deutschland werden die Verlage sicher entgegenkommend sein.

UrhG § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

- 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,*
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie*
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.*

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,*
- 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie*
- 3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.*

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen